

GR. Mag. Gerhard SPATH

12.12.2013

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

unterstützt durch die im GR vertretenen

Klubs von

Betreff: Änderung des österreichischen Privatschulgesetzes

In Österreich gilt das Grundrecht, dass Eltern, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherstellen dürfen.

Dieser Umstand bewirkt, dass private konfessionelle und nicht konfessionelle Schulerhalter den Staat beim Bildungsauftrag unterstützen, indem sie verschiedene Ausbildungen anbieten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu sind im Privatschulgesetz geregelt. Neben der Errichtung und Führung von Privatschulen, der Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung, der Regelung des Öffentlichkeitsrechts, und einiger elementarer Bestimmungen, ist auch die Subventionierung von Privatschulen beschrieben.

Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind. Soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht (§ 18 PrivSchG).

Für nicht konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht kann der Bund nach Maßgabe der, auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel, Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht, mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird, für die Aufnahme der Schüler nur die für

öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

Da nicht konfessionelle Privatschulen auch einen wesentlichen Beitrag zur Vielfalt und zum Funktionieren unseres Schulsystems leisten, sollte der Bund dies auch dementsprechend würdigen. Das Ziel muss es sein, eine offene Bildungslandschaft zu schaffen, die vielfältig ist und daher auf die verschiedenen Lebenssituationen und Bedürfnisse der Kinder möglichst individuell eingehen kann.

Daher stelle ich namens des Grazer ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Petition an den Bundesgesetzgeber richten, das österreichische Privatschulgesetz dahingehend abzuändern, dass die staatliche Subventionierung von nicht konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht an jene der konfessionellen Privatschulen angeglichen wird.